

Geschäftsordnung für den CHORnelimünster e.V.

Fassung vom 17.11.2010

§ 1

Der/die Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vereins. Er/Sie wird vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung oder Vorstandsversammlung aus ihrer Mitte den/die VersammlungsleiterIn.

§ 2

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gibt der/die Vorsitzende, sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn bzw. der/die Versammlungsleiter/In zunächst die vom Vorstand festgesetzte Reihenfolge der Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Bei Mitgliederversammlungen, auf denen der Vorstand neu gewählt wird, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu wählen. Dieser besteht aus zwei Personen; dem/der WahlleiterIn und dem/der ProtokollführerIn. Der/die WahlleiterIn kann für die Durchführung der Wahl Wahlhelfer bestellenInnen.

Nach Entlastung des alten Vorstandes ist der Wahlausschuß zu wählen. Der/die WahlleiterIn leitet die Mitgliederversammlung während der Vorstandswahl. Nach durchgeführter Vorstandswahl gibt der/die WahlleiterIn die Leitung der Mitgliederversammlung an den neu gewählten Vorsitzenden weiter bzw. die neu gewählte Vorsitzende ab.

§ 4

Der/die Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 5

AntragstellerIn und BerichterstatterIn haben als erster/erste und letzter/letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten RednernInnen das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 6

- (1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der/die Vorsitzende den/die RednerIn zur Sache. Verletzt ein/eine RednerIn den Anstand, so rügt ihn/sie der/die Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt

ein/eine RednerIn fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

- (2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom/von der Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der/die Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 7

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der/die Vorsitzende nur noch einem/einer RednerIn für und einem/einer dagegen, und zwar in der Reihenfolge wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen/eine nachstehenden/nachstehende RednerIn sowie dem/der AntragstellerIn oder dem/der Berichterstatte/In das Wort. RednerInnen, die zur Sache selbst gesprochen haben, können abschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatten stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§10

Zur Annahme, eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11

Bei Verhinderung der Teilnahme an Proben und Auftritten ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, den/die Vertreter/in seiner/ihrer Singstimme zu informieren.

§12

Möchten aktive Mitglieder vorübergehend zu inaktiven Mitgliedern werden, genügt hierfür eine einfache schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand des Vereins. Der Zeitraum der inaktiven Mitgliedschaft wird wegen der bestehenden Warteliste auf 6 Monate begrenzt, wobei Einzelfälle vom Vorstand entschieden werden. In dieser Zeit bleiben Beitragspflicht und Stimmrecht gemäß Satzung erhalten.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Aachen, 17.11.2010

Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender



Kassierer

